

[1] Netznutzung mit fernauslesbarer ¼-h-Leistungsmessung

[Für vermiedene Netzentgelte nur verwendbar, wenn Entnahmeebenenentgelt (das Wertepaar Leistungs-/Arbeitspreis) niedriger als im separaten „Referenzpreisblatt 2016 zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Absatz 2 Strom NEV, gültig ab 01.01.2018“ ausgewiesen]

Entnahmeebene	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
MS-Mittelspannung ¹⁾	3,28	3,66	80,02	0,59
Umspannung MS/NS	5,21	4,13	82,56	1,04
NS-Niederspannung	7,00	4,78	97,27	1,17

¹⁾ Bei Messung auf der 0,4-kV-Seite werden gem. § 6 (7) des BNetzA-Standardvertrages die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik einem virtuellen Zählpunkt („parent-ZP“) - zukünftig „Marktlokation“- zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (Bilanzierung, Netznutzung) sind. Der Korrekturfaktor beträgt, soweit keine besonderen Umstände des Einzelfalls vorliegen, jeweils +2,95 %.

[2] Monatsleistungspreissystem für Netznutzung mit fernauslesbarer

¼-h-Leistungsmessung (§19 Abs. 1 StromNEV)

Entnahmeebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW u. Monat	ct/kWh
MS-Mittelspannung ¹⁾	13,34	0,59
Umspannung MS/NS	13,76	1,04
NS-Niederspannung	16,21	1,17

[3] Blindstrommehrbedarf für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung

innerhalb $\cos \varphi = 0,95$ ²⁾ induktiv bis $\cos \varphi = 1$	Im Netznutzungsentgelt enthalten
außerhalb $\cos \varphi = 0,95$ ²⁾ induktiv bis $\cos \varphi = 1$	1,10 ct/kVArh

²⁾ Bei Entnahme in Niederspannung gilt die Grenze $\cos \varphi 0,90$
 $\cos \varphi 0,95 \hat{=} 32,87\%$ der Wirkarbeit | $\cos \varphi 0,90 \hat{=} 48,43\%$ der Wirkarbeit

[4] Reservenetzkapazität (Ausfall von Eigenerzeugungsanlagen)

Entnahmeebene	Reserveinanspruchnahme		
	0 – 200 h/a	201 – 400 h/a	401 – 600 h/a
	€/kWa	€/kWa	€/kWa
MS-Mittelspannung	32,93	39,51	46,10
Umspannung MS/NS	43,42	52,10	60,78
NS-Niederspannung	49,94	59,93	69,92

[5] Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Betriebsmittel	Preis
0,4 kV NS-Kabel	2.150,00 €/a/km

[6] Netznutzung ohne ¼-h-Leistungsmessung

zur Zeit synthetisches Verfahren mit VNB-spezifischen SLP-Profilen bei Kunden bis max. 100.000 kWh/a

	Grundpreis	Arbeitspreis
Entnahmeebene	€/a	ct/kWh
NS-Niederspannung	35,00	4,67

³⁾ Bei Eigentumsgrenze Mittelspannung (kundeneigene Transformatorstation) kann nach Feststellung durch den Netzbetreiber ggf. dieser reduzierte Arbeitspreis angewendet werden.

[7] Netznutzung für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (uVE) ohne ¼-h-Leistungsmessung ⁴⁾

	Grundpreis	Arbeitspreis
Art / Entnahmeebene	€/a	ct/kWh
E-Speicherheizung / 0,4-kV-Netz ⁴⁾ Profil „EN1“	25,00	2,68
E-Wärmepumpe / 0,4-kV-Netz ⁴⁾ Profil „EW1“	25,00	2,68
E-Ladepunkt / 0,4-kV-Netz ⁴⁾ Profil „EEP“/“EEO“	25,00	2,68

⁴⁾ Voraussetzung für die Anwendung des Preissystems uVE ist die Möglichkeit der Zu- und Abschaltung durch den Netzbetreiber. Schaltzeiten, Unterbrechungsdauer etc. stellen wir auf Anfrage bereit.

- Speicherheizung: Freigabezeit 21:30 Uhr (früheste) bis 06:00 Uhr (späteste) Sperrzeit
- Direktheizungen, Wärmepumpen und E-Ladepunkte mit Sperrzeit: Der Netzbetreiber kann innerhalb von 24 h bis zu 6 h sperren. Eine Sperrzeit darf nicht länger als 2 h und die nachfolgende Betriebszeit nicht kürzer als die vorangegangene Sperrzeit sein.

[7a] Sonderentgelt nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Strom, der dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnommen und der zurückgewonnene Strom wieder in das Netz einspeist wird, besteht ein Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt.

	Leistungspreis
Art / Entnahmeebene	€/kWh
Individuelles Netzentgelt Stromspeicher (§19 Abs.4 StromNEV)	Auf Anfrage

[8] Mengenabweichungen für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung

Vergütung ⁵⁾	Siehe: www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung
Entgelt ⁶⁾	Siehe: www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung

⁵⁾ bei Minderabnahme gegenüber den eingespeisten Mengen (ungewollte Mehreinspeisung)

⁶⁾ bei Mehrabnahme gegenüber den eingespeisten Mengen (Zusatzstromlieferung)

[9] Entgelt für Ersatzversorgung

Ersatzversorgung ⁷⁾	Siehe Tarife des Grundversorgers*
---------------------------------------	--

* www.bng-butzbach.de → Stromnetz der Kernstadt und Waldsiedlung → Veröffentlichungspflichten → Grund- und Ersatzversorgung

⁷⁾ soweit die Entnahmestelle nach §38 EnWG berechtigt ist

[10] Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

LV-Mengen mit voller KWKG-Umlage (§ 26 – nicht privilegierter Letztverbrauch)	0,280 ct/kWh
--	---------------------

Privilegierter Letztverbraucherabsatz mit individueller KWKG-Umlage:

LV-Mengen "Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen" gem. § 27a KWKG 2017 (Begrenzung auf 15 %)	0,042 ct/kWh
LV-Mengen Stromspeicher gem. § 27b KWKG 2017	0,000 ct/kWh
LV-Mengen Schienenbahnen gem. § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2017	0,040 ct/kWh
LV-Mengen stromintensive Schienenbahnen gem. § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2017	0,003 ct/kWh

Quelle: www.netztransparenz.de, 25.10.2018

[11] Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

LV A' ≤ 1.000.000 kWh/a	LV B' > 1.000.000 kWh/a	LV C' > 1.000.000 kWh/a ⁸⁾
0,305 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Quelle: www.netztransparenz.de, 25.10.2017

⁸⁾ Hinweis Letztverbrauchergruppe C' (LV C'):

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh/a hinausgehende Strombezüge den für C' ausgewiesenen Betrag. Entsprechende Nachweise/Testate sind vorzulegen.

[12] Offshore- Haftungsumlage nach § 17 EnWG

LV-Mengen mit voller Offshore-Netzumlage (nicht privilegierter Letztverbrauch)	0,416 ct/kWh
---	---------------------

Privilegierter Letztverbraucherabsatz mit individueller Offshore-Netzumlage:

LV-Mengen "Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen" gem. § 27a KWKG 2017 (Begrenzung auf 15 %) für die 1.000.000 kWh übersteigende Menge	0,0624 ct/kWh
LV-Mengen Stromspeicher gem. § 27b KWKG 2017	0,000 ct/kWh
LV-Mengen Schienenbahnen gem. § 27c Abs. 1 Satz 1 KWKG 2017	0,040 ct/kWh
LV-Mengen stromintensive Schienenbahnen gem. § 27c Abs. 1 Satz 2 KWKG 2017	0,030 ct/kWh

Quelle: www.netztransparenz.de, 15.10.2018

[13] Umlage nach § 18 AbLaV

Umlage auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle
0,005 ct/kWh

Quelle: www.netztransparenz.de 25.10.2018

AbLaV - „Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998)“

[14] Konzessionsabgabe

Laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 09.Juni 1999 an die Gemeinde abzuführen. Höchstbeträge:

bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh	bis 100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh
bis 500.000 Einwohner	1,99 ct/kWh	über 500.000 Einwohner	2,39 ct/kWh
Schwachlaststrom*	0,61 ct/kWh	Sondervertragskunden	0,11 ct/kWh

* Die Anwendung der Konzessionsabgabe für Schwachlaststrom ist an entsprechende Nachweispflichten gebunden.

HINWEIS:

Preise für „[Moderne Messeinrichtungen](#)“ (§ 2 Nr. 15 MsbG) und „[Intelligente Messsysteme](#)“ (§ 2 Nr. 7 MsbG) nach dem „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ / “Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)“ sowie ggf. dazu gehörige Dienstleistungen werden vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlicht.
→ www.bng-butzbach.de → Veröffentlichungspflichten → Netzzugang/Entgelte → Preisblatt für den grundzuständigen Messstellenbetreiber

[15] VNB-Basispreise ¼-h-Leistungsmessungen mit Fernauslesung („RLM“)

	Messstellenbetrieb €/a
Messspannung 20 kV	750,16 ⁹⁾¹⁰⁾
Messspannung 0,4 kV	344,20 ⁹⁾¹⁰⁾

⁹⁾ Sofern der Anschlussnutzer keinen durchwahrfähigen Telekommunikationsanschluss kostenfrei bereitstellt, kommen entsprechende Bereitstellungsentgelte nach Pos. [16] hinzu! Der Preis beinhaltet die bis 31.12.2016 separat ausgewiesene Messdienstleistung (Messung: „MDL“)

¹⁰⁾ Der Preis versteht sich für eine werktägliche Lastgangbereitstellung an eine E-Mail-Adresse im EDIFACT-Format MSCONS.

[16] VNB-Zusatzpreise ¼-h-Leistungsmessungen „RLM“ (optional)

Preisabschlag kundenseitige Wandlersatzbeistellung Niederspannung	28,40 €/a
Preisabschlag kundenseitige Wandlersatzbeistellung Mittelspannung	434,36 €/a
Übermittlung von historischen Lastgängen (1 bis 12 Monate)	20,00 €/Vorgang
Mehrprijs Bereitstellung und Betrieb GSM-Modem inkl. Karte	180,00 €/a
Mehrprijs Bereitstellung und Betrieb GSM-Modem ohne Karte	80,00 €/a
Bereitstellung analoger T-NET Hauptanschluss <i>(nur laufende Kosten, Einrichtungskosten nach Aufwand)</i>	180,00 €/a
Signalimpulsaus- und -weitergabe aus Messeinrichtungen je Gerät	61,20 €/a
Vermietung Kombiwandlersatz 20 kV (Strom/Spannung dreiphasig)	434,36 €/a
Vermietung Stromwandler 20 kV (1 Gerät)	72,39 €/a
Vermietung Spannungswandler 20 kV (1 Gerät)	72,39 €/a
Vermietung Stromwandlersatz 0,4 kV (dreiphasig)	28,40 €/a

[17] Sonstige VNB-Zähleinrichtungen Niederspannung (NS)

	Messstellenbetrieb ¹¹⁾ €/a
Eintarifzähler¹²⁾	11,91
Zweitarifzähler¹²⁾ [ohne Tarifschaltung]	20,35
Geräte- und Tarifschaltung ¹⁴⁾	14,50
Stromwandlersatz dreiphasig	28,40
Zweirichtungszähler¹²⁾	19,39
Preisaufteilung Zweirichtungszähler auf Bezug / Einspeisung	9,695 9,695
¼-h-Maximumzähler (ohne Lastgang)	43,85
Mehrprijs halbjährliche Ablesung	1,85
Mehrprijs vierteljährliche Ablesung	5,55
Mehrprijs monatliche Ablesung	20,35

¹²⁾ Vereinzelt noch im Bestand sind elektronischer Zähler „EDL21“. Für diese Fälle gilt: Die Preise beinhalten lediglich den Zähler ohne Kommunikationsmodul, ohne Home-Display, ohne (W)LAN-Einbindung und ohne sonstige Kommunikationsanschlüsse.

¹³⁾ -Fußnote entfällt-

¹⁴⁾ Preis je Schaltkontakt

¹⁵⁾ -Fußnote entfällt-

**) Größere Renovierung im Sinne der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. EG2003 Nr. L 1 S. 65)*

[18] Sonstige Dienstleistungen des Netzbetreibers

Preise für „Moderne Messeinrichtungen“ (§ 2 Nr. 15 MsbG) und „Intelligente Messsysteme“ (§ 2 Nr. 7 MsbG) nach dem „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ / „Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)“ sowie ggf. dazugehörige Dienstleistungen werden vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlicht. → www.bng-butzbach.de → Veröffentlichungspflichten → Netzzugang/Entgelte → Preisblatt für den grundzuständigen Messstellenbetrieb

Zählerablesungen

€ je Vorgang
bzw. Gerät

Kontrollablesung Wirkarbeitszähler auf Wunsch eines Lieferanten/Kunden/MSB	68,70
manuelle Ablesung inkl. Lastgangerfassung bei ¼-h-Leistungsmessung („RLM“)	137,40

Inbetriebsetzungen RLM-Messeinrichtungen

¼-h-Leistungsmessung („RLM“) 0,4 kV	210,10
¼-h-Leistungsmessung („RLM“) 20 kV	420,00

Sperrung/Entsperrung

Erfolgreiche Abschaltung (Sperrung + Entsperrung) innerhalb der Regelarbeitszeit ¹⁶⁾18)	137,40
Erfolgreiche Abschaltung (Sperrversuch) innerhalb der Regelarbeitszeit ¹⁶⁾	68,70
Bearbeitungsentgelt Stornierung eines Sperrauftrags (Außendienst noch nicht aktiv)	34,35
Bearbeitungsentgelt Stornierung eines Sperrauftrags (Außendienst bereits aktiv)	68,70

Befundprüfungen durch staatlich anerkannte Prüfstelle

Befundprüfung SLP-Zähler nach § 8 GVV	177,70
Befundprüfung ¼-h-Leistungsmessung nach § 8 GVV	274,34

Zählerum- und rückbauten | Zusatzeinrichtungen

Umbau SLP oder Maximumzähler auf RLM inkl. Inbetriebsetzung (Messspg. 20 kV o. 0,4 kV)	210,00
Umbau Eintarifmessung auf ¼-Stunden Maximerfassung o. Lastgang inkl. Inbetriebsetzung	68,70
Rückbau einer VNB-Messeinrichtung bei dauerhafter Anlagenauflösung (z. B. Abrisshäuser, Auflösung von Elektrospeicherheizungen mit getrennter Messung)	kostenfrei
Neu-Plombierung und Bearbeitungspauschale bei Rückbau einer Messeinrichtung (SLP) bei Zusammenschaltung von Verbrauchsanlagen ¹⁷⁾	68,70
Montage und Einrichtung Signalimpuls (laufende Kosten siehe Preisposition [16])	68,70

Inbetriebnahmen Erzeugungs- und Speicheranlagen

Erzeugungsanlage bis einschl. 100 kW/kWp ¹⁹⁾	34,35
Erzeugungsanlage größer 100 kW/kWp ¹⁹⁾	68,70
Batteriespeicher gemeinsam mit Erzeugungsanlage (EZA) ¹⁹⁾	34,35
Batteriespeicher als Nachrüstung zu bestehender EZA ¹⁹⁾	68,70

¹⁶⁾ Als Regelarbeitszeit gilt Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 20:00 Uhr. Samstags, Sonntags, Feiertage in Hessen sowie der 24. und 31.12. sind nicht Bestandteil der Regelarbeitszeit.

¹⁷⁾ -Fußnote entfällt-

¹⁸⁾ Bei erfolgreicher Unterbrechung werden die Entgelte für die Abschaltung (Sperrung) und die Wiedereinschaltung (Entsperrung) gleichzeitig in einem Betrag erhoben.

¹⁹⁾ Beinhaltet u.a. die Überprüfung der Schutzeinstellungen, Kontrolle der Einhaltung der technischen und gesetzlichen Vorgaben/Richtlinien (wie z. B. Einspeisemanagement, Energieflussverriegelungen usw.)

Weitere Leistungen werden zu Preisen und Bedingungen der „Ergänzenden Bedingungen der Butzbacher Netzbetrieb GmbH & Co. KG zu der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ in der jeweils gültigen Fassung erbracht.

[19] Sonderprüfung	€/Stück
Klärungen von Anlagenzuordnungen vor Ort bei Beauftragung	Nach Aufwand

[20] Verkauf Rundsteuerempfänger (TRE) für Einspeisemanagement	€/Stück
Lieferung TRE zur Leistungsreduzierung inkl. Programmierung ²⁰⁾	281,54
Programmierung TRE zur Leistungsreduzierung	187,91

²⁰⁾ inklusive Parametrierung und Funktionstest sowie Versand an die Adresse des Bestellers (nur Deutschland).

Allgemeine Preisinformationen, gültig für die Preisblätter 1 – 6

Alle Preise sind - soweit nicht anders ausgewiesen - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe, sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sowie Umlagen sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen und Verordnungen entstehen, zusätzlich und - sofern zulässig - auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiter zu berechnen.

Uns vorgelagerter VNB ist die ovag Netz GmbH, Friedberg (Hessen) und der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber (UNB) ist die TenneT TSO GmbH, Bayreuth.

Hinweise auf mögliche Änderungen der Netzentgelte

Hinzuweisen ist darauf, dass sich aus einer möglichen Beschwerde unseres vorgelagerten VNB (ovag Netz GmbH) gegen Beschlüsse der BNetzA noch Änderungen der Netzentgelte der ovag Netz GmbH ergeben können.

Weiter können sich Änderungen aus den noch ausstehenden Genehmigungen der BNetzA bspw. zum Regulierungskonto, zum Kapitalkostenaufschlag und -abschlag, zum Qualitätselement, zur Ausgangsbasis, zum Effizienzwert und zum Produktivitätsfaktor ergeben.

Eine Anpassung unserer Netzentgelte bleibt - ggfs. auch rückwirkend - vorbehalten.